

BVGer D-2139/2022 vom 22. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2139_2022

FR: TAF D-2139/2022 du 22 avril 2025

IT: TAF D-2139/2022 del 22 aprile 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 9

E. 1.3

Beide Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Verfahren D-2139/2022 und D-5234/2023 wurden aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2023 antragsgemäss vereinigt, weshalb in einem einzigen Urteil über die beiden Beschwerden befunden wird.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte in seiner Beschwerde die Verletzung der Begründungspflicht. Formelle Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung herbeizuführen (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

Die Begründungspflicht, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2). Nicht erforderlich jedoch ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Vorinstanz ungenügend mit dem Umstand auseinandergesetzt habe, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als sozialer Führer einer sozialen Gruppe im

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 10 Sinne des Asylgesetzes angehöre. Ausserdem sei in Bezug auf die Art und Weise der täglichen Ermordungen sozialer Führer in Kolumbien eine zu wenig detaillierte Auseinandersetzung erfolgt. Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass keine Hinweise vorhanden sind, dass die Vorinstanz ihre Verfügung vom 4. April 2022 ungenügend begründet hätte. Sie hat hinreichend ausführlich dargelegt, weshalb sie zum Schluss gelangte, dass der Beschwerdeführer – insbesondere auch aufgrund seiner Tätigkeit als sozialer Führer – nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist und die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (vgl. SEM-Akte A29/8 S. 4). Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Einschätzung der Vorinstanz nicht teilt, stellt nicht bereits eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, sondern betrifft die Frage der materiellen Beurteilung (vgl. E. 7 hiernach).

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die formelle Rüge als unbegründet erweist. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung ist demnach nicht angezeigt.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat respektive solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 11 Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 5.3

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, wobei die Furcht aus objektiver und subjektiver Sichtweise zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 5.4

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides aktuell sein.

E. 5.5

Eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure kann dann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Die Flüchtlingseigenschaft setzt jedoch auch dann voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Nach der sogenannten Schutztheorie (vgl. hierzu BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4 m.w.H.) ist nicht-staatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, jederzeit und überall die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hingegen muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen. Zu denken ist an funktionierende polizeiliche Einrichtungen und ein verlässliches Rechts-

und

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 12 Justizsystem. Zudem muss die Inanspruchnahme des Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länder-spezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H. und Urteil des BVerfG E-4446/2018 vom 23. Januar 2018 E. 6.2.1).

E. 5.6

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1.1

Die Vorinstanz kam bezüglich der Vorbringen des Beschwerdeführers zum Schluss, dass seine Fluchtgründe asylrechtlich nicht relevant seien. Bei den von ihm geschilderten Vorfällen handle es sich nicht um Verfolgungshandlungen durch staatliche Institutionen, sondern durch Dritte respektive durch kriminelle Gruppierungen. Seine Begründung, dass die Behörden oder die UNP keinen wirksamen Schutz bieten würden, weil ein sozialer Führer aus H._____ trotz deren Schutzgewährung ermordet worden sei, überzeuge nicht. In der eingereichten Liste ermordeter sozialer Führer der Jahre 2021 und 2022 tauche weder der Name dieses sozialen Führers noch einer anderen Person aus dem Departement N._____ auf und es fehlten konkretere Angaben über diese Personen und die Umstände deren Ermordungen. Einzig aufgrund dieser Listen könne nicht von seiner eigenen Gefährdung ausgegangen und dem kolumbianischen Staat die Schutzfähigkeit abgesprochen werden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb er keinen staatlichen Schutz angefordert habe, zumal gemäss seinen Aussagen sogar der Innenminister bemüht gewesen sei, die sozialen Führungspersönlichkeiten besser zu schützen. Ausserdem habe er aufgrund der Zusammenarbeit mit dem lokalen Polizeichef direkte Kontakte zur Polizei gehabt und hätte einfacher um Hilfe ersuchen können. Ferner sei es ihm trotz mehrmaliger Nachfrage nicht gelungen, konkrete Hinweise oder Ereignisse seiner Befürchtungen vor einer Verfolgung zu schildern, vielmehr habe er lediglich auf die allgemeine Lage sowie die allgemeinen Probleme hingewiesen, welche diese Gruppierungen in Kolumbien verursachen würden. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 13 sei von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungsbehörden auszugehen.

E. 6.1.2

Der Beschwerdeführer äusserte sich in seiner Beschwerde unter Verweis auf verschiedene Quellen zunächst eingehend zur Qualifikation eines sozialen Führers sowie zur allgemeinen Verfolgungsgefahr solcher Persönlichkeiten in Kolumbien. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht seien seine Ausreisegründe asylrechtlich relevant, zumal er aufgrund seiner Aktivitäten als sozialer Führer einer sozialen Gruppe im Sinne des Asylgesetzes angehöre. Er sei in konkreter sowie individueller Hinsicht bedroht worden und werde nach wie vor durch die kriminellen Gruppen gesucht, gegen deren Interessen er mit seiner Arbeit als

sozialer Führer agiert habe. Bereits als Vierzehnjähriger sei er wegen Drohungen durch kriminelle bewaffnete Gruppierungen gezwungen gewesen, seine Heimatregion zu verlassen. Aufgrund seiner Arbeit als Vorsitzender und sozialer Führer sei er den bewaffneten Gruppen Los Flacos und La Cordillera, die in seiner Wohnregion aktiv seien, persönlich bekannt. Mindestens zwei Mal sei er durch deren Mitglieder überwacht und ausspioniert worden, und sie würden ihn suchen, da er einige ihrer Mitglieder hinter Gitter gebracht habe. Angesichts dieser Vorfälle sei von einer konkreten, individuellen und einer hinreichend intensiven Verfolgungsgefahr auszugehen. Dem Vorhalt der Vorinstanz, dass er keinen Schutz bei den heimatlichen Behörden gesucht habe, sei zu entgegen, dass der Schutz der kolumbianischen Behörden und insbesondere der UNP ungenügend sei. Verschiedenen Berichten sowie eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zufolge seien diese langsam, ineffizient und könnten lediglich eine äusserst kleine Anzahl Schutzsuchender und nur in unzureichender Form beschützen. Angesichts der Langsamkeit und der Dysfunktion des staatlichen Schutzes gegenüber Personen mit ähnlichen Verfolgungsmotiven wie seinen, könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich nicht um behördlichen Schutz bemüht habe.

E. 6.2.1

Die Vorinstanz stellte in ihrer Verfügung bezüglich der Schilderungen der Beschwerdeführerin und der Kinder zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin eine Verfolgung durch Drittpersonen respektive Furcht vor einer solchen geltend gemacht habe. Die vorgebrachten Observierungen seien asylrechtlich jedoch nicht relevant, da ihr Heimatstaat Kolumbien grundsätzlich schutzwillig respektive schutzfähig sei. Bis zu ihrer Ausreise hätten weder sie noch ihre Kinder jemals persönliche konkrete Nachteile durch die sie beobachtenden Personen erfahren. Sie habe ungehindert weiterarbeiten können und habe ihre Arbeitsstelle lediglich in Vorbereitung

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 14 auf ihre Ausreise aus Kolumbien gekündigt. Die hypothetische Befürchtung, dass ihre Kinder (künftig) schweren Nachteilen ausgesetzt sein könnten, genüge den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht. Vielmehr obliege es ihr, bei den heimatlichen Behörden um Schutz zu ersuchen. Ihre Erklärungen, weshalb sie sich nicht an die heimatlichen Behörden gewandt habe, überzeugten nicht. Gemäss aktueller Rechtsprechung verfüge der kolumbianische Staat über ausreichende Strukturen zum Schutz seiner Staatsangehörigen und insbesondere über einen funktionierenden Polizei- und Justizapparat. Schliesslich habe auch die Tochter keine eigenen Asylgründe geltend gemacht, sondern sei aufgrund des Entschlusses der Beschwerdeführerin ausgereist.

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführerin und die Kinder machten in ihrer Beschwerde hauptsächlich eine Reflexverfolgung aufgrund der Verfolgungsmotive des Beschwerdeführers geltend, welcher sich gegen Bandenkriminalität und Drogenkonsum eingesetzt sowie als sozialer Führer mit der Polizei zusammengearbeitet habe. Nachdem verschiedene Kriminelle wegen ihm verurteilt und manche wieder aus der Haft entlassen worden seien, sei er aus Angst vor Vergeltung gezwungen gewesen, Kolumbien zu verlassen. Danach seien die zurückgelassene Beschwerdeführerin und die Kinder durch die Verfolger des Beschwerdeführers überwacht worden. Aus Sicherheitsgründen hätten sie ihre Wohnung gewechselt, seien zu ihrer Mutter respektive Grossmutter gezogen und die schulpflichtige Tochter habe auf dem Schulweg begleitet werden müssen. Sie seien bereits aufgrund der

Aktivitäten des Beschwerdeführers überwacht sowie eingeschüchtert worden und befürchteten eine zukünftige Verfolgung.

E. 7.1

Einleitend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Vorbringen der Beschwerdeführenden die Glaubhaftigkeit nicht explizit abgesprochen hat. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten ebenfalls zum Schluss, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin insgesamt als glaubhaft zu qualifizieren sind. Der Beschwerdeführer fungierte unbestrittenermassen während mehrerer Jahre als sozialer Führer respektive Präsident der (...) in der Gemeinde H._____ im Departement N._____. Zudem war er gemäss dem eingereichten Ausweis ein aktives Mitglied der Vereinigung «(...)» in H._____. Auch hat er seine Tätigkeiten als sozialer Führer und die diesbezüglichen Verknüpfungen zu den jeweiligen Akteuren aus Gesellschaft, Behörden und Politik überzeugend sowie substantiiert dargelegt und mit dem eingereichten Anerkennungsbeschluss als sozialer Führer belegt. Die

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 15 Beschwerdeführerin bestätigte mit ihren Aussagen übereinstimmend dessen Tätigkeiten und schilderte ihr eigenes Engagement respektive die Teilnahmen an Sitzungen für die SIPIS, an welchen sie auch nach der Ausreise des Beschwerdeführers teilgenommen hat (vgl. SEM-Akten A19/11 F42, A22/13 F7-9, F18-23, F42 und A38/17 F62, F67-68; ID/007).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass er aufgrund seiner Position als sozialer Führer einer sozialen Gruppe im Sinne des Asylgesetzes angehöre. Es sei allgemein bekannt, dass soziale Führer täglich von kolumbianischen bewaffneten Truppen getötet würden. Gemäss Rechtsprechung impliziert die Tätigkeit als sozialer Führer oder soziale Führerin in Kolumbien allein für sich gesehen jedoch keine begründete Frucht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes (vgl. hierzu das Urteil des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 5.2 m.w.H.).

E. 7.3.1

Bei den Schilderungen des Beschwerdeführers, wonach er nach der Erstattung sogenannter «Frühanzeigen» die Rache zahlreicher Personen der lokalen kriminellen Bande Los Flacos und der paramilitärischen Gruppe La Cordillera befürchtete, handelt es sich wie bei den verbalen Drohungen im Park am 22. August 2021 durch zwei patrouillierende Männer, die mutmasslich der paramilitärischen La Cordillera angehören, um Behelligungen durch Drittpersonen. Die zweistündige Observierung seiner Familie in seinem Wohnquartier Ende September 2021 wurde ebenfalls von Drittpersonen verursacht (vgl. SEM-Akte A22/13 F7-9, F11-13, F25-31, F38). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Observierungen (mutmasslich durch Drogensüchtige), der nächtliche Einbruchversuch sowie der Diebstahl von Überwachungskameras an ihrem Haus sind ebenfalls durch Drittpersonen respektive nicht-staatliche Akteure verübt worden (vgl. SEM-Akte A38/17 F59 [S. 8f.], F65-66, F73-74).

E. 7.3.2

Gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts gelten die kolumbianischen Behörden grundsätzlich als schutzfähig und auch als schutzwilling (vgl. unter vielen etwa die Urteile des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 5.3; D-3441/2023 und

D-3442/2023 vom 13. Juli 2023 E. 8.2; D-2760/2022 vom 16. März 2023 E. 6.5.1). Neben der grundsätzlichen Schutzwilligkeit der kolumbianischen Behörden ist vorliegend auch von der individuellen Zumutbarkeit für die Beschwerdeführenden, um entsprechenden Schutz zu ersuchen, auszugehen. Die Beschwerdeführerin hatte bereits erfolgreich Hilfe bei der Polizei angefordert, wobei die

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 16 Polizei nach dem von ihr gemeldeten nächtlichen Einbruchversuch eingeschritten ist und ihre Präsenz mittels vermehrter Kontrollen im Wohnquartier verstärkt hat (vgl. SEM-Akte A38/17 F59 [S.9, zweiter Abschnitt], F62, F64-65). Der Umstand, dass die Täter nicht gefasst werden konnten, stellt keinen mangelnden Schutzwillen der heimatlichen Behörden dar, zumal es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Ausserdem handelt es sich bei den von ihr erlittenen Behelligungen um gemeinrechtliche Delikte (Einbruch und Diebstahl), deren Vergehen durch das Asylrecht ohnehin nicht geschützt sind. Auch dem Beschwerdeführer gelang es nicht, überzeugend darzulegen, dass die kolumbianischen Behörden oder die UNP ihm gegenüber nicht schutzwillig- oder fähig wären, zumal er sich bisher nie an eine staatliche Institution gewandt und um Schutz ersucht hat. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb ihm – insbesondere vor dem Hintergrund seiner guten Vernetzung und den Kontakten zur lokalen Polizei – deren Inanspruchnahme nicht zuzumuten wäre oder verweigert werden würde.

E. 7.3.3

Sodann beruht die Befürchtung des Beschwerdeführers, aufgrund seiner verweigerten Unterstützung eines Lokalpolitikers anlässlich der Wahlen 2018 umgebracht zu werden, auf reinen Hypothesen und steht ausserdem nicht in kausalem Zusammenhang mit seiner Ausreise, zumal er nach seiner Weigerung noch ungefähr drei Jahre unbehelligt in Kolumbien gelebt hat (SEM-Akten A19/11 F42; A22/19 F7-9, F32-34). Desgleichen haben weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdeführer konkrete sie betreffende Nachteile aufgrund der Teilnahme anlässlich der Sitzungen der SIPIS geltend gemacht. Es ist davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft keine solchen zu befürchten haben (vgl. SEM-Akte A38/17 F59 [S.9], F62 [S. 11], F63, F67-68).

E. 7.4

Unbesehen davon weisen die erlebten Nachteile (die verschiedenen Observierungen durch Dritte) nicht die für eine Asylrelevanz notwendige Intensität auf. Dem Beschwerdeführer gelang es nicht überzeugend darzulegen, dass er in individueller Hinsicht verfolgt worden wäre. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung richtigerweise festgestellt hat, erweist sich die eingereichte Liste der ermordeten Personen als ungeeignet, um von einer gezielten Verfolgung des Beschwerdeführers auszugehen. Überdies stammte keine der ermordeten Person aus dem Departement N._____ und es fehlen auch Informationen über die konkreten Umstände der Ermordungen. Die diesbezüglich eingereichten Berichte mit fehlendem konkretem Bezug zur Person des Beschwerdeführers vermögen diese

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 17 Einschätzung ebenfalls nicht umzustossen (vgl. SEM-Akten ID/008, ID/009, ID/015; ID/017, ID/018, ID/020).

E. 7.5

Schliesslich liegen nach dem Gesagten auch keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Reflexverfolgung hinweisen würden. Die Beschwerdeführerin und die Kinder lebten vielmehr unbehelligt noch rund ein Jahr nach der Ausreise des Beschwerdeführers in Kolumbien, ohne dass ihnen flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile widerfahren waren (vgl. E. 7.3 hiervor). Den Aussagen der Beschwerdeführerin zufolge war der Zeitpunkt ihrer Ausreise rein finanzieller Natur geschuldet und ist erst erfolgt, nachdem der Beschwerdeführer in der Schweiz eine Arbeit gefunden und die Reise finanzieren konnte (vgl. SEM-Akte A38/17 F58, F59 [S. 9], F70).

E. 7.6

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden somit zur Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 9.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 18

E. 9.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.3.2

Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde – nicht anwendbar.

E. 9.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das ist ihnen jedoch nicht gelungen.

E. 9.3.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.2

Weder die allgemeine Lage in Kolumbien noch individuelle Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen (vgl. Urteile des BVGer D-5208/2023 vom 4. September 2024 E. 7.3.2; E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 7.3.2 m.w.H.; D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2;).

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 19

E. 9.4.3

Es sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung. Der Beschwerdeführer hat das Gymnasium besucht, verfügt über eine Ausbildung als (...) sowie über mehrjährige Berufserfahrung, unter anderem als (...). Neben einem familiären Netzwerk in Kolumbien ([...] Geschwister, seine Eltern) kann er auf eine breite soziale Vernetzung aufgrund seiner Tätigkeit als sozialer Führer zurückgreifen. Die Beschwerdeführerin hat elf Schuljahre absolviert und verschiedene Kurse belegt. Sie weist ebenfalls vielfältige Berufserfahrung insbesondere als (...), (...), (...) und (...) auf. Ihre Geschwister und die Eltern leben ebenfalls in Kolumbien. Ausserdem hat sie ihre wirtschaftliche Lage vor ihrer Ausreise als gut bezeichnet (vgl. SEM-Akten A19/11 F17-18, F24-28; A38/17 F18-23, F40-43, F67). Angesichts der breiten familiären und sozialen Vernetzung wird es ihnen möglich sei, sich erneut in ihrem Heimatland in wirtschaftlicher Hinsicht zu reintegrieren und auch eine Wohngelegenheit zu finden, wobei sie in der ersten Zeit nötigenfalls erneut bei der Mutter der Beschwerdeführerin unterkommen könnten (vgl. SEM-Akte A38/17 F21-23). Aus den Akten geht ausserdem nicht hervor, dass sie in medizinischer Behandlung oder auf eine regelmässige Therapie angewiesen wären. Die beim Beschwerdeführer durchgeführte (...) (Entfernung des [...]) sei gemäss der Abschlusskontrolle am 13. Dezember 2021 zufriedenstellend verlaufen (vgl. SEM-Akte

A12/1). Die gesundheitlichen Beschwerden von (...) sind bereits in Kolumbien behandelt worden (vgl. SEM-Akte A38/17 F9-10). Bei Bedarf wird das Kind in Kolumbien erneut ärztliche Hilfe beanspruchen können. Eine medizinische Notlage ist demnach auszuschliessen. Auch aus Sicht des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) spricht nichts gegen einen Vollzug der Wegweisung. Angesichts der kurzen Anwesenheit in der Schweiz ist ohnehin nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Die beiden (...) sind im Zeitpunkt des Urteils (...) Jahre respektive (...) Jahr alt. Aufgrund ihres Alters sind die Hauptbezugspersonen nach wie vor ihre Eltern, mit welchen sie gemeinsam nach Kolumbien zurückkehren. Das ältere Kind wird den bereits zuvor besuchten Schulunterricht in Kolumbien wieder aufnehmen oder eine Ausbildung in Angriff nehmen können (vgl. SEM-Akte A39/5 F12).

E. 9.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.5

Die Beschwerdeführenden besitzen einen bis zum 6. Januar 2027 (Beschwerdeführer) respektive bis zum 16. Mai 2032 (Beschwerdeführerin) respektive 7. Juni 2032 ([...]) respektive bis zum 17. Mai 2032 ([...]) gültige

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 20 Reisepässe (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), und einer Papierbeschaffung für das jüngste, in der Schweiz geborene Kind steht nichts entgegen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzt, der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch die mit den Beschwerden eingegangenen Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 4. Oktober 2023 gutgeheissen wurde und weiterhin von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich jedoch aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE).

Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) entrichtet das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von insgesamt auf Fr. 2'500.— (inklusive Ausgaben und Mehrwertsteuer) an die Rechtsvertre- terin der Beschwerdeführenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-2139/2022 und D-5234/2023 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.